

## Informationen zu den schulpsychologischen Praktika (Dez. 2009)

### Was sieht die LPO I vor?

Die LPO I benennt in §110 (2) 2. die geforderten Leistungen:

*Nachweis der erfolgreichen Ableistung*

*a) einer praktisch-psychologischen Tätigkeit an einer Schule oder einem Schülerheim in einem Umfang, der mindestens 6 Leistungspunkten entspricht,*

*b) von praktisch-psychologischen Tätigkeiten an zwei der nachfolgend genannten Einrichtungen, die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als geeignet befunden worden sind, in einem Umfang, der jeweils mindestens 6 Leistungspunkten entspricht:*

*aa) Kindergärten, Kinderhorte, Einrichtungen der Jugendarbeit,*

*bb) außerschulische Einrichtungen für behinderte Kinder und Jugendliche sowie Einrichtungen der Heimerziehung,*

*cc) Erziehungsberatungsstellen und weitere Beratungsstellen für Jugendliche,*

*dd) Einrichtungen der Wirtschaft zur Aus-, Fort- und Weiterbildung von Jugendlichen und Mitarbeitern; die gewählten Einrichtungen müssen verschiedenen Gruppen (Doppelbuchst. aa bis dd) angehören; den Bescheinigungen ist jeweils ein Bericht über den Verlauf des Praktikums und die dabei gewonnenen Erfahrungen beizufügen.*

Die Ausführungsbestimmungen finden sich in einer Bekanntmachung des Kultusministeriums:

*Organisation der Praktika im Zusammenhang mit dem Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt und dem Studium für die Qualifikation als Beratungslehrkraft im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 10. September 2004 (KWMBI I 2004, S. 335)*

### Was sieht die Studienordnung Schulpsychologie im Rahmen Lehramt<sup>plus</sup> vor?

Verlangt werden

- a) Ein schulisches Praktikum
- b) Ein außerschulisches Praktikum
- c) Ein schulpsychologisches Fallpraktikum, das an die Stelle des in der LPO geforderten zweiten außerschulischen Praktikums tritt.

Die Modulbeschreibungen zu den drei Praktika sind dieser Information beigelegt.

### Was ist das Besondere beim schulpsychologischen Fallpraktikum?

Das schulpsychologische Fallpraktikum eröffnet den Studierenden die Möglichkeit, über einen längeren Zeitraum hinweg eine(n) Schüler(in), der (die) psychologischer Betreuung bedarf, durch alle Phasen von Diagnostik und Intervention zu begleiten. Das Praktikum erfolgt semesterbegleitend, in der Regel nicht vor dem 8. Semester. Der zeitliche Gesamtumfang der Tätigkeit liegt fallabhängig bei etwa 6 Wochen. Die Studierenden nehmen selbst mit einem Schulpsychologen Kontakt auf. Die Professur Psychologie IV unterstützt die Suche nach einer geeigneten Stelle.

Das Praktikum wird unter Anleitung des Schulpsychologen geleistet. Professoren und Mitarbeiter der Fachgruppe Psychologie begleiten das Praktikum im Rahmen von Fallbesprechungen.